

Name der Gesellschaft
Frankfurter Actien=Brauerei.

会社名
フランクフルト株式醸造所

認可年月日
1870.05.23.

業種
製造（醸造）

掲載文献等
Außerordentliche Beilage zum Amtsblatt Nr.23. der Regierung
zu Frankfurt a.O., Nr.23 (8.6.1870), SS.1-6.

ファイル名
18700523FAB_A.pdf

Außerordentliche Beilage

zum

Amtsblatt Nr. 23. der Königl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a. O.

Ausgegeben am 8. Juni 1870.

Nachstehender Allerhöchster Erlaß:

Auf Ihren Bericht vom 18. Mai d. J. genehmige Ich hierdurch die Errichtung einer Actien-Gesellschaft unter der Firma: „Frankfurter Actien-Brauerei“ mit dem Sitze zu Frankfurt a. O., sowie deren zurückfolgendes Statut vom 23. April 1870.

Berlin, den 23. Mai 1870.

gez. **Wilhelm.**

gegengez. Graf von **Sxenpliz.** Dr. Leonhardt.

An

den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten
und den Justiz-Minister.

wird hierdurch in beglaubigter Form mit dem Bemerkten ausgefertigt, daß die Urschrift desselben in dem Geheimen Staats-Archiv niedergelegt wird.

Berlin, den 28. Mai 1870.

(L. S.)

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Im Auftrage:

gez. **R o s e r.**

Ausfertigung.
IV. 7320.

Statut der Frankfurter Actien-Brauerei.

Titel I.

Bildung, Sitz, Dauer und Zweck der Gesellschaft.

§. 1. Mit landesherrlicher Genehmigung hat sich eine Actiengesellschaft gebildet, für welche die Bestimmungen des Allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches maßgebend sind und welche die Firma führt:

Frankfurter Actien-Brauerei.

§. 2. Der Sitz der Gesellschaft ist zu Frankfurt a. O.

§. 3. Die Dauer der Gesellschaft ist auf (50) Fünfzig Jahre von dem Tage der landesherrlichen Genehmigung an bestimmt.

§. 4. Der Zweck der Gesellschaft ist, eine in hiesiger Stadt bereits bestehende Brauerei nebst Zubehör, auch gleichzeitig ein zum Anschau geeignetes Grundstück zu erwerben und die Brauerei, sowie die zur Beschaffung des Materials und zur Verwerthung des Fabrikats dienenden Nebengeschäfte zu betreiben.

Titel II.

Grund-Kapital und Actien.

§. 5. Das Grund-Kapital ist auf 200,000 Thaler Preussisch Courant festgesetzt und zerfällt in 2000 Actien à 100 Thaler. Es kann durch Beschluß der Generalversammlung auf Antrag des Verwaltungsraths und nach einzuholender ministerieller Genehmigung durch Emission neuer Actien, jedoch nur bis auf höchstens 300,000 Thaler erhöht werden.

§. 6. Die Actien lauten auf jeden Inhaber und sind nach dem beigefügten Schema A. abgefaßt. Sie erhalten fortlaufende Nummern, werden in ein Stammregister eingetragen und mit der Unterschrift des Vorsitzenden und eines anderen Mitgliedes des Verwaltungsraths versehen.

§. 7. Mit jeder Actie sind für die Jahre 1870 bis incl. 1874 Dividendenscheine nebst dem Talon nach beiliegendem Schema B. u C. ausgegeben. Von 1874 ab sollen die Dividendenscheine immer für je

fünf Jahre ebenfalls mit Talon ausgegeben werden. Gegen Rückgabe des Talons empfängt der Inhaber die fernere Serie der Dividendenscheine. Die Zahlung der Dividende für das abgelaufene Betriebsjahr, welches mit dem 1. October jedes Jahres beginnt, geschieht vom 15. Januar des folgenden Jahres ab bei der Gesellschaftskasse und den etwa sonst noch bestimmten Zahlungsstellen nach Maßgabe der Bekanntmachung des Verwaltungsraths.

§. 8. Dividenden, welche nicht binnen vier Jahren vom 31. December desjenigen Jahres ab, in welchem sie fällig geworden, erhoben sind, verfallen zu Gunsten der Gesellschaft.

Die Mortifikation der Dividendenscheine ist ausgeschlossen. Wird aber der Verlust von Dividendenscheinen vor Ablauf der Verjährungsfrist angemeldet, so soll demjenigen, welcher den früheren Besitz durch Vorzeigung der Actien oder in sonstiger Weise glaubhaft nachweist, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht zum Vorschein gekommenen Dividendenscheine ausgezahlt werden.

Die Talons können nicht mortificirt werden.

Die Ausreichung einer neuen Serie von Dividendenscheinen erfolgt, wenn der dazu bestimmte Talon bis dahin nicht eingereicht wird, nach Fälligkeit des zweiten der neuen Dividendenscheine an den Präsentanten der betreffenden Actie, falls nicht der Verlust des Talons von einem Dritten angemeldet worden ist. Wenn von verschiedenen Personen Ansprüche auf die neue Serie erhoben werden, so ist der Streit zwischen den Präsentanten im Rechtswege zu erledigen, bis wohin die neuen Dividendenscheine zurückbehalten werden.

Sind Actien verloren gegangen oder vernichtet worden, so ist deren Aufgebot und Mortifikation bei dem königlichen Kreisgericht zu Frankfurt a. D. zu veranlassen.

Die erforderlichen Bekanntmachungen müssen auch durch die im §. 9 dieses Statuts bezeichneten Blätter erfolgen.

Nach rechtskräftig erkannter Mortifikation sind neue Actien unter neuen Nummern auszufertigen.

§. 9. Alle in diesem Statut vorgeschriebenen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen durch das Frankfurter patriotische Wochenblatt, die Berliner Börsenzeitung, die Nationalzeitung und die Vossische Zeitung. Geht eins dieser Blätter ein, so wählt der Verwaltungsrath sofort ein anderes. Auch außer diesem Fall steht es dem Verwaltungsrath frei, andere Gesellschaftsblätter an Stelle der bestehenden zu wählen. Jeder hinsichtlich der Gesellschaftsblätter eintretende Wechsel ist in den bisherigen Blättern, soweit dieselben noch bestehen und zugänglich sind, bekannt zu machen.

Titel III.

Organisation der Gesellschaft.

§. 10. Die Organe der Gesellschaft sind:

- A. Die Generalversammlung der Actionäre.
- B. Der Verwaltungsrath.
- C. Der Direktor.

Für die Zusammensetzung und Funktionen dieser Organe gelten folgende Bestimmungen.

A. General-Versammlungen.

§. 11. Die Generalversammlungen der Actionaire, sowohl die ordentlichen als auch die außerordentlichen, werden in Frankfurt a. D. gehalten. Im Dezember jedes Jahres, zuerst im Dezember 1870, findet eine ordentliche Generalversammlung statt.

Der Verwaltungsrath beruft mittelst öffentlicher Bekanntmachung sowohl die ordentlichen, als die außerordentlichen General-Versammlungen, die letzteren, wenn er es für nöthig und dienlichachtet, oder wenn wenigstens acht Actionaire, welche Inhaber von mindestens 400 Actien sind, schriftlich darauf antragen.

Die Bekanntmachung soll zwei Mal, das erste Mal wenigstens 14 Tage vor der Versammlung, stattfinden.

Der Zweck, zu welchem die Generalversammlungen berufen werden, muß jederzeit bei der Berufung bekannt gemacht werden. Ueber andere, als in dieser Weise zur Verhandlung angekündigte Gegenstände können Beschlüsse nicht gefaßt werden.

§. 12. Zur Theilnahme an der Generalversammlung sind diejenigen Actionaire berechtigt, welche entweder bis zu dem festgesetzten Beginn der Generalversammlung ihre Actien oder Interimscheine bei der Gesellschaft deponirt haben, oder die geschehene Niederlegung derselben bei einer öffentlichen Behörde, oder an einer anderen vom Verwaltungsrathe in der Bekanntmachung (§. 11) bestimmten Stelle durch Einreichung einer Bescheinigung über die Niederlegung nachgewiesen haben.

Ueber die geschehene Einreichung der Actien oder Interimscheine resp. der Bescheinigung ist den Actionairen ein Depositenchein auszufertigen, welcher als Einlaßkarte zur Generalversammlung dient. In demselben ist die Zahl der Stimmen, zu welcher der Actionair nach §. 15 berechtigt ist, anzugeben.

Gegen Rückgabe des Depositencheins erfolgt die Rückgabe der Actien, Interimscheine oder Bescheinigungen.

§. 13. Stimmberechtigte Actionaire können sich nur durch andere mit beglaubigter Vollmacht versehene Actionaire vertreten lassen. Die Vollmachten müssen gleichzeitig mit den Actien oder den im §. 12 gedachten Bescheinigungen deponirt werden. Juristische Personen, Kaufleute, Minderjährige oder sonst Vormünder und Ehefrauen können durch ihre gesetzlichen Repräsentanten vertreten werden, auch wenn letztere nicht selbst Actionaire sind. Frauen sind vom persönlichen Erscheinen ausgeschlossen.

Abwesende, nicht vertretene Actionaire sind den Beschlüssen der Anwesenden unterworfen.

§. 14. In der Generalversammlung führt der Vorsitzende des Verwaltungsraths oder dessen Stellvertreter den Vorsitz.

Das über die Verhandlung jeder Generalversammlung aufzunehmende Protokoll wird gerichtlich oder notariell aufgenommen und mindestens von den anwesenden Mitgliedern des Verwaltungsraths und zwei sonstigen Actionairen unterschrieben.

Dem Protokoll ist ein von dem Vorsitzenden anzufertigendes und von den anwesenden Mitgliedern des Verwaltungsraths zu beglaubigendes Verzeichniß der erschienenen Actionaire und deren Stimmen beizufügen.

§. 15. In der Generalversammlung hat mit Ausschluß des im §. 33 vorgesehenen Falles jeder Inhaber von 5 bis 10 Actien eine Stimme, 20 Actien geben zwei Stimmen, 30 Actien drei Stimmen, 40 Actien vier Stimmen und jede weiteren 10 Actien eine Stimme mehr, so daß der Inhaber von 100 Actien zehn Stimmen hat, die das Maximum bilden, welches ein Actionair für die von ihm vertretenen und für seine eigenen Actien zusammen genommen haben kann.

Auch die Actionaire, welche kein Stimmrecht haben, sind berechtigt, die Generalversammlung zu besuchen und gilt ihre Actie als Einlaßkarte.

§. 16. In den ordentlichen Generalversammlungen werden die Geschäfte in nachstehender Reihenfolge verhandelt:

- 1) Bericht des Verwaltungsraths über die Lage des Geschäfts im Allgemeinen und über die Resultate des verfloßenen Jahres insbesondere.
- 2) Wahl der Mitglieder des Verwaltungsraths.
- 3) Berathung und Beschlußnahme über die Anträge des Verwaltungsraths, sowie über etwaige Anträge einzelner Actionaire.

Anträge der Actionaire kommen nur dann in der Generalversammlung zur Verhandlung, wenn sie bei dem Verwaltungsrath spätestens 14 Tage vor der ersten Bekanntmachung der Generalversammlung schriftlich eingereicht sind.

- 4) Wahl von drei Revisoren, welche den Auftrag erhalten, die Bilanz mit den Büchern und Schriftstücken der Gesellschaft zu vergleichen und nach richtigem Befund dem Verwaltungsrathe die Decharge zu erteilen.

- 5) Der Bericht der Revisoren über die Prüfung und Decharge der Bilanz des verfloßenen Betriebsjahres und Beschlußnahme über etwa gezogene Montta.

§. 17. Bei Beschlüssen und Wahlen der Generalversammlung entscheidet die absolute Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Actionaire. Bei Stimmengleichheit giebt der Vorsitzende den Ausschlag. Die Wahlen werden mittelst geheimer Abstimmung vorgenommen. Auf Verlangen des Verwaltungsraths, sowie auf Verlangen von wenigstens zehn stimmberechtigten Actionairen muß auch über andere Gegenstände durch geheimes Scrutinium abgestimmt werden. Ergiebt bei Wahlen die erste Abstimmung keine absolute Majorität, so werden nur die beiden Namen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, auf eine engere

Wahl gebracht. Bei Stimmengleichheit in Wahlen und anderen geheimen Abstimmungen entscheidet das durch die Hand des Vorsitzenden gezogene Loos.

B. Verwaltungsrath.

§. 18. Die Leitung der Gesellschaft, sowie ihre Vertretung wird einem von der Generalversammlung erwählten Verwaltungsrath anvertraut. Die Wahlhandlung erfolgt in Gegenwart eines Richters oder Notars und die von diesem über die Wahlhandlung ausgefertigte Urkunde bildet die Legitimation.

Der Verwaltungsrath besteht aus fünf Mitgliedern, von denen vier in Frankfurt a. D. wohnhaft sein müssen. Ihre Funktionen dauern fünf Jahre und scheidet alle Jahre in der ordentlichen Generalversammlung ein Mitglied aus dem Verwaltungsrathe aus. In den ersten vier Jahren erfolgt das Ausscheiden nach dem Loose, später nach fünfjähriger Amtsführung. Die Generalversammlung wählt den Nachfolger durch geheime Abstimmung. Der Ausscheidende ist wieder wählbar.

Die Namen der Gewählten werden durch die im §. 9 benannten Zeitungen bekannt gemacht.

Auf den Verwaltungsrath finden die Bestimmungen des Art. 227 des Handelsgesetzbuches Anwendung.

§. 19. Jedes Mitglied des Verwaltungsrathes muß mindestens 15 Actien besitzen oder erwerben und solche, so lange sein Amt währt, bei der Gesellschaft deponiren.

§. 20. Der Verwaltungsrath wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben. Ihre Funktionen dauern ein Jahr, nach dessen Ablauf sie wieder wählbar sind. Die Wahl erfolgt zu gerichtlichem oder notariellem Protokoll und ist ihr Resultat durch die im §. 9 genannten Blätter zu veröffentlichen. Die Legitimation der Gewählten wird durch eine Ausfertigung der Wahlurkunde geführt.

§. 21. Kommt in außerordentlicher Weise die Stelle eines Mitgliedes des Verwaltungsrathes zur Erledigung, so wird dieselbe vorläufig für die Dauer bis zur nächsten Generalversammlung durch eine von dem Verwaltungsrathe vor einem Richter oder Notar vorzunehmende Ergänzungswahl wieder besetzt.

Das Resultat der Wahl ist durch die Gesellschaftsblätter zu veröffentlichen. Die definitive Wiederbesetzung erfolgt durch Wahl der nächsten Generalversammlung. Das in dieser Weise gewählte Mitglied scheidet an dem Termine aus, an welchem die Funktionen seines Vorgängers aufgehört haben würden.

§. 22. Der Verwaltungsrath versammelt sich, so oft der Vorsitzende es für nöthig erachtet. Wenn zwei oder mehr Mitglieder darauf antragen, so muß binnen drei Tagen eine Versammlung stattfinden. Weigert sich der Vorsitzende, den Verwaltungsrath zusammenzuberufen, so hat sein Stellvertreter und eventuell das dem Lebensalter nach älteste Mitglied den Verwaltungsrath zu berufen.

§. 23. Die Beschlüsse des Verwaltungsrathes werden nach absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt. Im Falle der Stimmengleichheit überwiegt die Stimme des Vorsitzenden oder in dessen Abwesenheit die seines Stellvertreters. Bei Wahlen wird, wie in §. 17 bestimmt ist, verfahren.

Zur Fassung eines gültigen Beschlusses ist die Anwesenheit von wenigstens drei Mitgliedern erforderlich. Ueber jeden Beschluß ist ein Protokoll aufzunehmen und von den anwesenden Mitgliedern zu vollziehen.

§. 24. Der Verwaltungsrath vertritt die Gesellschaft in gerichtlichen und außergerichtlichen Geschäften.

Er beräth und verfügt innerhalb der Grenzen des Statuts über alle Angelegenheiten der Gesellschaft, soweit solche nicht der Beschlußnahme der Generalversammlung vorbehalten oder dem Direktor übertragen sind; namentlich bestimmt er über Anlegung der disponiblen Fonds. Die Aufnahme von Anleihen kann nur von der Generalversammlung gültig beschlossen werden. Ausgenommen sind solche Anleihen, welche lebighlich zur Deckung laufender Ausgaben dienen. Keinenfalls darf die Gesamtsumme solcher von der Generalversammlung nicht beschlossenen Anleihen zu irgend einer Zeit 5 Prozent des eingezahlten Grundkapitals übersteigen.

Der Verwaltungsrath entscheidet über Erwerbung und Veräußerung von Immobilien, über große Reparaturen und Neubauten.

Er hat den Direktor und seinen Stellvertreter zu ernennen, die Verträge mit ihnen abzuschließen, die Dienstinstruktionen für sie zu ertheilen und sie nach Maßgabe der abgeschlossenen Verträge zu entlassen. Er bestimmt ferner die Gehälter der Beamten und die allgemeinen Verwaltungskosten.

Ueber Alles, was das Interesse der Gesellschaft betrifft, ist der Verwaltungsrath berechtigt, Verträge und Vergleiche abzuschließen und zu diesem Zwecke auch General- und Spezial-Bevollmächtigte zu ernennen. Er ist auch befugt, eines oder mehrere seiner Mitglieder, sowie den Direktor zu bestimmten Geschäften abzuordnen und sie mit den erforderlichen Vollmachten zu versehen.

§. 25. Alle Erklärungen und Urkunden, die der Verwaltungsrath Namens der Gesellschaft vollzieht, sind Dritten gegenüber für dieselbe verbindlich, wenn sie unter der Firma der Gesellschaft oder unter dem Namen des Verwaltungsraths ausgestellt sind und die eigenhändige Namensunterschrift des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters und eines zweiten Mitgliedes des Verwaltungsrathes tragen.

§. 26. Der Verwaltungsrath bezieht außer dem Ersatz der durch seine Funktionen veranlaßten Auslagen nach der im §. 31 getroffenen näheren Festsetzung für seine Mithingewinn eine Lantieme von sechs Prozent vom Reingewinn. Die Vertheilung dieser Lantieme unter seine Mitglieder wird dem Verwaltungsrath überlassen. Von derselben soll jedoch dem Vorsitzenden des Verwaltungsraths der dritte Theil gebühren und

wird ihm mindestens ein jährlicher Betrag von 500 Thalern von der Gesellschaft garantirt.

Der Generalversammlung ist vorbehalten, über die Höhe der Lantienen abändernde Beschlüsse zu fassen.

C. Direktor.

§. 27. Zur speziellen Führung der Geschäfte nach den Instruktionen und Vollmachten des Verwaltungsrathes wird ein Direktor angestellt, welcher den Sitzungen des Verwaltungsrathes mit beratender Stimme beizohnt. Die dem Direktor zu erthellenden Vollmachten müssen gerichtlich oder notariell verlaublich sein.

Der Name des Direktors und seines Stellvertreters ist in den Gesellschaftsblättern bekannt zu machen. Die Besolbung des Direktors kann in einem Antheile am Reingewinn bestehen.

Der Direktor hat die Komtoiristen, Brauereibeamten und Arbeiter anzunehmen.

§. 28. Der Direktor muß mindestens 50 Aktien der Gesellschaft besitzen, resp. erwerben und solche in das Archiv der Gesellschaft niederlegen und dürfen dieselben nicht veräußert werden, so lange die Funktionen des Direktors dauern.

Der Verwaltungsrath ist befugt, ausnahmsweise die Zahl der von dem Direktor zu deponirenden Aktien auf 25 zu ermäßigen.

Der Direktor darf weder bei einem anderen Brauerei- noch bei einem sonstigen Konkurrenz-Unternehmen theilhaftig sein.

Titel IV.

Bilanz, Dividende und Reservefonds.

§. 29. Am 30. September jedes Jahres wird vom Direktor ein vollständiges Inventar über die Besitzungen, Vorräthe und Außenstände der Gesellschaft errichtet, die Bilanz gezogen, solche in ein dazu bestimmtes Register eingetragen und binnen 14 Tagen mit Beilagen dem Verwaltungsrathe zur Prüfung und Feststellung vorgelegt. Nach weiteren 14 Tagen sind die Inventur und Bilanz den Revisoren zur Prüfung vorzulegen, welche in gleicher Frist ihre Revision zu vollenden haben.

Bei Aufstellung des Inventars werden die Rohstoffe und Material-Vorräthe nach den Tagespreisen und die Halbfabrikate und Fabrikate nach dem auf den Tagespreis der Rohstoffe basirten Fabrikationspreise berechnet. Der Verwaltungsrath bestimmt, wie viel von dem Werthe der Immobilien und Mobilien abgeschrieben werden soll; jedoch sind bei den Mobilien mindestens fünf Prozent alljährlich abzuschreiben.

§. 30. Der Ueberschuß der Aktiva über die Passiva einschließlich des Grundkapitals bildet den Reingewinn.

In welcher Weise stattgefundene Ausgaben für Neubauten oder größere Anschaffungen, welche einen bleibenden Werth haben, zur Berücksichtigung kommen, bestimmt alljährlich der Verwaltungsrath.

Die Bilanz ist erst nach ihrer Feststellung durch die Generalversammlung in den Gesellschaftsblättern zu veröffentlichen.

§. 31. Von dem Reingewinn werden zur Bildung eines Reservefonds für die Deckung außerordentlicher Ausgaben jährlich wenigstens zehn Prozent so lange zurückgelegt, bis dieser Fonds den zehnten Theil des Actienkapitals erreicht hat. Sollte der Reservefonds vermindert werden, so daß er die angegebene Höhe nicht mehr erreicht, so ist er durch Zurücklegung von jährlich wenigstens zehn Prozent des Reingewinns wieder zu ergänzen. Ueber die Verwendung und Verlegung des Reservefonds verfügt der Verwaltungsrath.

Der verbleibende Ueberrest des Reingewinns ist nach Abzug der Lantime des Verwaltungsrathes und der dem Director und anderen Gesellschaftsbeamten etwa bewilligten Lantimen als Dividende unter die Actionaire zu vertheilen. Jedoch empfängt weder der Verwaltungsrath noch der Director irgend eine Lantime für dasjenige Betriebsjahr, in welchem den Actionairen nicht wenigstens fünf Prozent ihrer Einlagen gewährt werden können.

Titel V.

Allgemeine und transitorische Bestimmungen.

§. 32. Abänderungen des Statuts können in einer Generalversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden oder vertretenen Stimmen beschlossen werden, bedürfen aber der landesherrlichen Genehmigung.

§. 33. Von dem Verwaltungsrathe oder von Actionairen, welche zusammen $\frac{1}{5}$ des Actienkapitals besitzen, kann der Antrag auf Auflösung der Gesellschaft gestellt, die Auflösung selbst aber nur in einer besonders dazu berufenen Generalversammlung durch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden oder vertretenen Actionaire beschlossen werden. In dieser Generalversammlung ist jeder Actionair, gleichviel, wie viel Actien er besitzt, stimmberechtigt und wird jede vertretene Actie für eine Stimme gezählt.

Die Generalversammlung bestimmt die Anzahl der Liquidatoren.

§. 34. Die Einzahlung des Actien-Kapitals erfolgt in nachstehender Weise:

- 1) Bei der Zeichnung sind zehn Prozent des bezeichneten Betrages eingezahlt.
- 2) Der Ueberrest mit 90 Prozent wird, nachdem die staatliche Genehmigung des Gesellschaftsstatuts erteilt ist, in Raten von 25, resp. 15 Prozent, mit Zwischenräumen von mindestens drei Monaten und nach vierzehn Tage vorher erfolgter Bekanntmachung des Fälligkeitstermins in den im §. 9 bezeichneten Blättern eingezogen werden. Innerhalb des ersten Jahres nach erfolgter landesherrlicher Genehmigung sind wenigstens 40 Prozent des Grundkapitals einzufordern und einzuzahlen.
- 3) Ein Actionair, welcher den Betrag seiner Actie nicht zur rechten Zeit einzahlt, ist nicht nur zur

Zahlung von 5 Prozent Verzugszinsen, sondern auch zur Entrichtung einer Conventionalstrafe von 5 Prozent der rückständig gebliebenen Einzahlung verpflichtet.

Er geht seines Anrechts aus der Zeichnung der Actien und den geleisteten Theilzahlungen zu Gunsten der Gesellschaft ganz verlustig, wenn die rückständig gebliebenen Einzahlungen nebst Verzugszinsen und Conventionalstrafen nicht nach dreimaliger Aufforderung zur Zahlung in den §. 9 bezeichneten Blättern entrichtet werden. Das letzte Mal muß diese Aufforderung wenigstens 4 Wochen vor dem für die Einzahlungen gesetzten Schlußtermin bekannt gemacht worden sein.

§. 35. Sofort nach erfolgter landesherrlicher Genehmigung dieses Statuts soll eine außerordentliche Generalversammlung der Actionaire berufen werden, um:

- 1) die Wahl des Verwaltungsraths nach §. 16 Nr. 2 und §. 18 und der Revisoren nach §. 16 Nr. 4 vorzunehmen und
- 2) den Verwaltungsrath zur Erwerbung der nach §. 4 des Statuts für die Gesellschaft anzukaufenden Grundstücke zu ermächtigen.

Die in dieser ersten Generalversammlung gewählten Mitglieder des Verwaltungsraths bilden denselben bis zu der im Dezember 1875 stattfindenden ordentlichen Generalversammlung. Mit der letzteren beginnt zum ersten Male das im §. 18 festgesetzte Ausschulden, welches so lange ausgesetzt bleibt.

Die Berufung der ersten Generalversammlung erfolgt durch

den Bürgermeister von Remnik,
den Stadtrath und Kaufmann P. Ehrenberg,
den Stadtrath und Grubenrepräsentanten
Graefer,

den Banquier P. Mende (in Firma L. Mende),
den Kaufmann A. Post,

sämmtlich in Frankfurt a. D. wohnhaft.

Die vorstehenden fünf Personen sind auch ermächtigt, die von der königlichen Staatsregierung als erforderlich zu erachtenden Abänderungen dieses Statuts vorzunehmen und in urkundlicher Form selbst oder durch einen Bevollmächtigten mit verbindlicher Kraft für alle Actionaire der Gesellschaft zu vollziehen.

Titel VI.

Verhältniß der Gesellschaft zur Staatsregierung.

§. 36. Die königliche Staats-Regierung ist befugt, einen Commissarius zur Wahrnehmung des Aufsichtrechts für beständig oder für einzelne Fälle zu bestellen. Dieser Commissar kann nicht nur den Verwaltungsrath, die Generalversammlung oder sonstige Organe der Gesellschaft gültig zusammenberufen und ihren Berathungen beiwohnen, sondern auch jeder Zeit von den Büchern, Rechnungen, Registern und sonstigen Verhandlungen und Schriftstücken der Gesellschaft, ihren Rassen und Anstalten Einsicht nehmen.

Schema A.

Ausgefertigt auf Grund des §. 6 des Gesellschafts-Statuts.

Actie Nr. der Frankfurter Aktien-Brauerei
Actien-Gesellschaft

Bestätigt durch Allerhöchsten Erlaß vom ten

über

Ein Hundert Thaler Preussisch Courant.

Der Inhaber dieser Actie ist beim Gewinn und Verlust der Frankfurter Aktien-Brauerei mit Ein Hundert Thaler betheiltigt und participirt mit dieser Summe bei dem Eigenthum der Gesellschaft.

Frankfurt a. D., den

Der Verwaltungsrath.

(Unterschrift des Vorsitzenden und eines zweiten Mitgliedes.)

Eingetragen unter Nr. Fol. _____

Schema B.**Erster (Zweiter) Dividenden-Schein**

zur

Actie Nr. der Frankfurter Aktien-Brauerei.

Inhaber dieses Scheins erhält vom 15. Januar 18 ab die auf die Actie Nr. für das Jahr 18 festgestellte Dividende bei unserer Kasse und den sonst bekannt gemachten Zahlstellen.

Der Verwaltungsrath.

(Unterschrift des Vorsitzenden und eines zweiten Mitgliedes.)

R ü c k s e i t e .

Dieser Coupon erlischt zu Gunsten der Gesellschaft, wenn die darauf fallende Dividende nicht bis zum 31. Dezember des Jahres 18 abgehoben ist.

Im Fall des Verlustes wird nach §. 8 des Statuts verfahren.

Schema C.**T a l o n**

zur

Actie Nr. der Frankfurter Aktien-Brauerei.

Nach Ablauf von fünf Jahren werden dem Inhaber dieses Talons gegen dessen Rückgabe Dividendenscheine auf fernere fünf Jahre nebst Talon ausgehändigt.

Frankfurt a. D., den

Der Verwaltungsrath.

(Unterschrift des Vorsitzenden und eines zweiten Mitgliedes.)

R ü c k s e i t e :

Im Fall des Verlustes wird nach §. 8 des Statuts verfahren.

Ausfertigung des vorstehenden Allerhöchsten Erlasses vom 23. Mai 1870 und des Statuts der Frankfurter Aktien-Brauerei werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Frankfurt a. D., den 3. Juni 1870.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.

Druck der Hofbuchdruckerei von Erowigk u. Sohn in Frankfurt a. D.